



Königl. Pohln.

und

Churfürstl. Sächß.

Erneuerte

ORDONNANZ,

Wie es für ohin mit der MILIZ,

Verpflegung und Siquartierung in

Sachsen gehalten/ auch was sonst darbey in ei-
nem und dem andern beobachtet werden
soll.

ANNO 1714.



Mit Königl. Pohln. und Churfst. Sächß. Freyheit.

DRESDEN/

Druckts Johann Riedel/ Hof-Buchdrucker.

Im Namen Gottes Amen

und

zu Ehren der Heiligen Dreieinigkeith

besten

ORDEN

der Heiligen Dreieinigkeith

in der Stadt Dresden

besten

und

ALLES



Im Namen Gottes Amen

besten

und



In Gottes Gnaden/
 Wir Friedrich August/
 König in Pohlen/ Groß-Herkzog in
 Litthauen/ zu Neussen/ in Preussen/ Mazovien/ Samogytien/
 Kyovien/ Volhynien/ Podolien/ Podlachien/ Lieffland/
 Smolensco/ Severien und Ischernicovien/ıc. Herkog zu
 Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen /
 des Heiligen Röm: Reichs Erzk-Marschall und
 Chur-Fürst/Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/
 auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/
 Befürsteter Graff zu Henneberg/ Graff zu der Mark/
 Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravensstein/ ıc. ıc.

Fügen hiermit allen und ieden Kriegs-Officiern und gemeinen Soldaten/desgleichen Unseren Valallen/Beambten/Räthen in Städten /denen Creys-oder March-Commissarien/ wie auch sonstn iedermänniglich zu wissen: Was massen bey dermahligen Coniuncturen und noch nicht völlig hergestellten Frieden/die Nothdurfft erfordert/ daß zur Sicherheit Unserer Chur-Fürstenthumb und Lande / einige unserer Regimenter aus Pohlen nach Sachsen marchiren müssen: Ob Wir nun wohl mit dem Onere der Einquartierung und bey dermahligen Zustand Unserer Kriegs-Calle unumbgänglich benöthigten Fourage-Lieferung vor die Cavallerie Unsere getreue Unterthanen lieber verschonet wissen wolten/ auch auff baldige Herbeybringung eines sichern und beständigen Friedens/ und sodann erfolgenden

hinlänglichen Erleichterung aller bisherigen Kriegs-Lasten ernstlich bedacht sind;

So wollen doch die schon angeführten Conjunctionen aniezo noch nicht zulassen/weder in Unserer Armee einige Reduction oder Abdanckung vor die Hand zu nehmen/noch Unsere Chur-Sächs. Lande mit Einquartierung etlicher Regimenten/ deren die meisten dennoch in Pohlen verbleiben müssen/ oder auch Unsere getreue Unterthanen mit sothaner Fourage-Lieferung vor die Cavallerie vor diesesmahl zu verschonen.

Alldieweil aber bisanhero wahrgenommen worden/ was maßen bey Einquartierung der Miliz in Unsern Landen viele Klagen und Beschwerden vorkommen wollen: So sind wir bewogen worden/ zu deren Verhütung gegenwertige Ordonnanz zu verfassen/ darinnen die vorigen Ordonnanz und Reglements in einem und andern zu ändern/ zu erläutern/ zu wiederholen/ und zu männiglichem Wissenschaft durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen. Allermassen nun

I.

Unsere allergnädigste Intention dahin gerichtet ist/ daß die Cavallerie wie vor diesem/ auff das Land verleget/ der Ertrag derer vor die Unter Officier und Gemeinen gehörigen Rationen durch das Geheimbde Kriegs-Raths-Collegium, nach Anleitung des mit der Landschafft vormahls gemachten Schlusses/ auff den vollen Anschlag derer Steuer-Schocke de Anno 1628. und Proportion des iedem Creyße hierunter zukommenden Quanti repartiret/ denen Staabs- und Ober-Officieren hingegen ihr ordentliches Tractament nach dem gefertigten Verpflegungs-Reglement und dabey ein gewisses an Quartier-Gelde/ als nehmlichen: vor

Einen Obristen	„	„	„	8. thl.	„
„ Obrist-Lieutnant	„	„	„	6. „	„
„ Major	„	„	„	5. „	„
„ Regiments-Quartiermeister	„	„	„	2 „	12. gl.
„ Adjutant	„	„	„	2. „	„
„ Auditeur	„	„	„	2. „	„
„ Prediger	„	„	„	2. „	„
„ Regiments-Feldscheer	„	„	„	1. „	„
„ Capitain	„	„	„	4. „	„
„ Lieutnant	„	„	„	2. „	12. „
„ Cornet oder Fändrich	„	„	„	2. „	12. „

Vor

Vor das *Ordonnanz* und *Stockhaus* 2. thl. 3
 Zum *Quartier* vor die *Estandart-Wacht* 2. 9

aus der *General-Kriegs-Casse* *Monathlich* gereicht/ und solcher gestalt weder vor selbige/ noch ihre *Leuthe* und *Pferde* / einiges *Quartier* angewiesen werden soll: Also sollen izternannte *Stabs- und Ober-Officier* in denen *Districten* und *Orthen* / wo das *Regiment* oder *Compagnie* einquartiret wird/ vor *Geld* einmieten/ und von dem *Quartier-Stande* vor *Mund- und Pferde-Portionen*/ desgleichen vor *Holz/ Licht/ Betten* und *Lagerstatt* nicht das geringste präcendiren / sondern alles / was sie vor sich / ihre *Leuthe* und *Pferde* nöthig haben / selbst anschaffen und baar bezahlen; Jedoch soll

II.

Denen *Staabs-Officieren* frey stehen / wenn in ihren assignirten *Quartieren* keine der *Ritterschafft* zugehörige *Städte* befindlich / in *Schrift- oder Ambtsäßige Städte* einzumieten/ doch daß solcher *Orth*/ wo möglich/ in der *Mitte* derer *Quartiere* des *Regiments* situiret sey/ damit also der *Landmann* wissen könne/ wo er/ benöthigten falls/ seine *Klage* anbringen / und *Hülffe* und *Remedirung* suchen möge. Gleichergestalt können zwar auch die *Rittmeister* oder *Capitains*, wofern in ihren *Compagnie Quartieren*/ zu ihrem *Unterkommen* kein bequemes *Haus* vorhanden/ in einer / in ihrer *Compagnien Quartieren* gelegene *Stadt*/ die *Lieutenants*, *Cornets*, oder *Fändrichs* aber / sollen sich auff den *Dörffern* der *Gegend*/ wo die *Compagnie* stehet/ einmieten.

III.

Was die *Unter-Officier* und *Gemeinen* betrifft/ sollen zu desto ordentlicher *Eintheilung* derer vor selbige gehörigen *Quartiere* / die *Commendanten* derer *Regimenter* vor der *würcklichen Einrückung* über *iede Compagnie* richtige/ durch ihre *Unterschrift* approbirete *Listen* mit *Nahmen* und *Zu-Nahmen*/ in gleichen *Farbe* derer *Pferde* / an die *Crenß-Commisarien* / in deren *anvertrauten Crenße* sie zu stehen kommen/ übergeben/ darauff von diesen die *Billettirung* auf die *würcklich vorhandene Mannschafft* geschehen/ ein ieder/ wohin von ihnen er assigniret wird/ sein *Quartier* annehmen / und unverrückt behalten / keinem *Officier* aber frey stehen / die *Quartiere* nach *eigenem Gefallen* einzurichten/ zu verändern oder zu verwechseln / auch kein *Orth* schuldig seyn / einem *Soldaten* / der nicht ein vom *Crenß-Commisario* unterschriebenes *Billet* vorzuzeigen hat/ und *würcklich gegenwärtig* ist/ oder unter der *Compagnie* sich befindet / *Quartiere* zu geben; Die *Crenß-Commisarien* aber sollen / zu *Verhütung* dergleichen *eigenmächtiger Veränderung* oder *Verwechslung*/ in jedes *Billet*

let des Reuthers Nahmen und Zu-Nahmen/ nebst der Farbe des Pferdes/ einschreiben.

IV.

Die Infanterie wird/ der Verfassung Unserer Lande gemäß/ in die zu derselben destinierte Schrift- und Ambtsäßige Städte verleget / und geschiehet die General-Repertition, nach Proportion derer an iedem Orthe befindlichen Feuer-Städte/ durch das Geheimbde Kriegs-Raths-Collegium, so zur Annehmung die gehörigen Verordnungen ertheilet; Die Sub-Repertition aber der iedem Orthe zugetheilten Mannschafft wird von denen Rätthen derer Städte gefertigt/ und soll ieder commandirender Officier vor Beziehung derer Quartiere unter seiner eigenhändigen Unterschrift eine Liste mit Nahmen und Zu-Nahmen von seiner Compagnie, wie dieselbe effective ist/ dem Rathe der Stadt einige Tage zuvor durch einen voraus zu schickenden Officier übergeben/ welcher sodann die Quartiere specialiter nach seinen Pflichten/ und zwar dergestalt/ daß ein Bürger vor dem andern darunter nicht beschweret werde/ eintheilet/ die Billette bey Ankunft der Compagnie an die Mannschafft selbst ausstellet/ und wie also ein ieder einquartieret wird/ soll er liegen bleiben/ auch der Officier nicht Macht haben / nach seinem Gefallen einen aus dem angewiesenen Quartiere hinweg zu nehmen/ und in ein anderes zu verlegen/ hätte es aber seine besondere Ursache und Beschaffenheit/ soll solches/ mit Zuziehung der Obrigkeit ieden Orts/ geschehen/ eben also/ wenn auch der Rath zu Erleichterung der einige Zeit bequartirt gewesenen Bürger/ eine Umquartierung vornehmen will/ dasselbe gleichmäßig mit des Officiers Vorwissen geschehen/ und von denselben nicht gehindert/ sondern ohne Wiederseßlichkeit gestattet werden muß. Es ist auch von der Einquartierung in denen Städten niemand gls diejenigen/ so in vorigen Ordonnanzen eximiret sind/ worzu noch die Post-Häuser kommen/ und gleiche Exemption zu genießten haben/ befreyet/ jedoch sollen hierüber auch die Wirthshäuser/ umb die Reisende an ihrem Unterkommen nicht zu hindern/ so viel möglich/ in gleichen diejenigen/ so Königliche Einnahmen auff sich haben/ mit aller würcklichen Einquartierung gänzlich verschonet/ und bloß zu einem proportionirlichen Beytrage gezogen werden. Und gleichwie

V.

Denen Staabs- und Ober-Officieren von der Infanterie ihr verordnetes Monathliches Tractament gleichfalls aus der General-Kriegs-Casse gezahlet werden soll; Also wird von denen Städten denenselben weiter nichts/ als das bloße unumbgänglich

lich

lich benöthigte Obdach und Stallung angewiesen/ und haben sie davor von dem Quartier-Stande einige Bezahlung nicht zu fordern/ auch weder Holz noch Licht/ oder besondere Quartiere vor sich oder ihre Leuthe zu prätextiren.

VI.

Die Unter-Officier und Gemeinen so wohl von der Cavallerie als Infanterie haben nebst dem Obdach zwar auch bey des Wirths Feuer und Licht / benöthigtes Bett und Lagerstatt zu geniessen/ jedoch sollen sie wieder des Wirths Willen / das Lager in dessen Stube nicht machen/ auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben / sondern sich mit der Lagerstadt / so ihnen vom Wirth angewiesen wird / begnügen lassen; Es muß hingegen auch der Wirth einen solchen Orth anweisen/ und das Lager so bereiten/ daß der Soldate insonderheit bey Winters-Zeit sich vor der Kälte bergen könne/ und nicht nöthig habe/ seine Mundirung zur Bedeckung zu gebrauchen / und selbige dadurch zu ruiniren. Woferne einer von denen Unter-Officieren und Gemeinen Weib und Kinder hat / muß sich das Weib bey des Mannes Lagerstadt mit behelffen / dieser aber vor das Unterbringen derer Kinder selbst sorgen/ und kan von dem Wirth dießfalls nichts besonders begehret werden.

VII.

Diejenigen Städte / wo die Infanterie einquartieret stehet / müssen das vor die Staabs- und Compagnie-Wachten im Winter erforderliche Holz/ wenn selbiges nach Gelegenheit derer Orth / durch den gewöhnlichen Abwurf unter denen besetzten Thoren von denen einpassirenden Holz-Fuhren nicht hinlänglich ist/ ingleichen das nothdürfftige Licht zwar besorgen; Es sollen aber solches die Officier nicht zu ihrem eigenen Gebrauch / weniger der Unter-Officier und Gemeinen Weiber zum Waschen / Kochen/ oder sonst wegzunehmen und zu verwenden / sich unterstehen.

IX.

Anlangend derer Unter-Officier und Gemeinen so wohl von der Cavallerie als von der Infanterie Verpflegung/müssen dieselben von ihrer Monathlichen Gage sich den Unterhalt verschaffen/ und haben dießfalls aus denen Quartiern/ ausser was vorher angeführet / weder zur Bey-Mundur, Huffschlag / oder unter was Prætext es seyn kan / weiter nichts zu fordern/ und wenn der Quartier-Stand hierüber ein mehrers zahlet/ soll derselbe nicht allein keinen Ersatz zu gewarten haben/ sondern noch mit besonderer Straffe dafür angesehen werden.

IX.

Zum Unterhalt jedes bey der Cavallerie würcklich vorhande-
nen Dienst-Pferds / wird vom Paucker und Wachtmeister an /
biß auff den Gemeinen / auff jede Ration täglich 5. Pfund Haber /
8. Pfund Heu / oder in dessen Ermangelung 12. Pfund Gersten-
Stroh / (und zwar alles nach ordinären / in hiesigen Landen ge-
bräuchlichen leichten Gewichte / ieden Centner zu 110. Pfund ge-
rechnet /) Nicht weniger 2. Dresdnische Meßen Heckerling / und
wöchentlich ein Bund Stroh zur Streu verordnet / womit sich
der Soldat vergnügen / ein mehrers in schweren Gewichte oder
andern Maasse nicht pretendiren / auch den Haber und das Heu /
wie es nach der Landes-Art erwächset / annehmen / darbey aber
sonsten ichtwas / so das Pferd angehet / nicht begehren soll. Wo-
fern nun an ein oder andern Orth kein Haber vorhanden / soll
an dessen statt der Quartier-Stand halb so viel Korn liefern / und
es der Soldat anzunehmen verbunden seyn.

X.

Wann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie
auff Ordonnanz, Wacht / oder sonst commandiret wird / soll ihm
der Quartier-Stand mehr nicht als täglich 3. Groschen vor das
Pferd / wofern er beritten ist / zahlen / nicht aber schuldig seyn / ihm
die Fourage auf das Commando nachzuführen / es wäre denn / daß
er seine Convenienz besser darbey befände / und es also aus frey-
en Willen thun wolte. Binnen der Zeit nun / da so wohl die
Unter-Officier und Gemeinen von der Cavallerie als auch die
von der infanterie obangeführter massen commandiret / beurlaub-
bet / oder sonst abwesend sind / werden zwar vor selbige die
Quartier offen behalten / sie haben aber vor solche Zeit einiges
Quartier-Geld nicht zu pretendiren.

XI.

Auff die bey der Cavallerie ermangelnde Dienst-Pferde / soll
eher keine fourage gegeben werden / biß das Pferd würcklich an-
geschaffet / denen Creyß-Commissarien präsentiret / dessen Farb
und Zeichnungen / samt des Reuthers oder Dragoners Nah-
men / so solches bekommen / von ihnen annotiret / auch darbey /
ob es etwann eines Officiers oder sonst gelehntes Pferd / exami-
niret / und sodann die Lieferung der fourage von iltterwehnten
Creyß-Commissarien angeordnet werden; Wenn aber ein Pferd
crepiret / oder sonst abgeheth / cessiret sogleich die geordnete four-
ge, und wird nichts weiter darauff gereicht / bis der Mann wie-
der beritten gemacht / und darbey dasjenige / was der Præsentaz-
tion halber vorher angeführet worden / beobachtet ist.

XII. Denen

XII.

Denen Reuthern und Dragonern ist von denen Officiern scharff anzubefehlen/ daß sie ihre Pferde in denen Quartieren/ und besonders des Abends/ zu rechter Zeit abfüttern/ und mit keinem Licht in die Ställe/ oder auff die Böden/ oder zu Bette gehen sollen; Es muß aber auch ieder Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen/ und dem Soldaten darzu kein Licht geben/ oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthieren lassen; Wo es aber die Noth erforderte/ sollen sie sich der Laterne bedienen. Nicht weniger soll der Soldat mit Toback-schmauchen vorsichtiglich umgehen/ auch sonderlich im Stall und andern zum Feuer gefährlichen Orten solches gänzlich unterlassen/ Desgleichen in Häusern und Dörffern der Loßbrennung seines Gewehrs und andern Schiessens sich enthalten/ und dafern dieses nicht in acht genommen wird / hat es der Wirth sogleich bey dem commandirenden Officier zu derer Contravenienten Bestraffung anzumelden/ welcher hernach/ im Fall er es nicht absettel/ davor répondiren/ der gemeine Soldate aber / durch dessen Verwahrlosung Feuer auskömmt/ mit harter / ja nach Befinden der Umstände / mit Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden soll.

XIII.

Die Unter-Officier von der Cavallerie, sollen die Quartiere der Gemeinen fleißig visitiren / nach deren Verhalten sich genau erkundigen / und wenn von dem Quartier-Stande einige Klage geführt wird / davon sofort rapport an den commandirenden Officier der Compagnie thun; Dergleichen Visitation der Quartiere soll auch zum öfftern durch die Ober-Officier selbst geschehen.

XIV.

Wenn ein Rittmeister oder Capitaine, erheischender Nothdurfft nach/ mit Vorwissen und Genehmhaltung seines Obristen/ seine Compagnie entweder ganz / oder zum Theil / oder der commandirende Officier des Regiments / das Regiment zusammenziehen/ und dasselbe besehen/ oder exerciren wolte/ soll solches an einem Orte/ wo denen Feld-Früchten/ Wiesen / und sonst den Unterthanen kein Schaden dadurch verursacht werden kan/ geschehen; Die Unterthanen aber des Orts/ wo die Zusammenziehung erfolget/ sollen nicht schuldig seyn/ weder die Ober-Officiers zu defrayren/ noch denen Unter-Officiers und Gemeinen einige Fourage zu liefern / sondern was ein ieder derer der letzteren vor sich und sein Pferd nöthig hat / muß er auff eine so kurze Zeit aus seinen Quartieren selbst mit sich führen / und sich desselben / ohne etwas mehrers zu fordern/ bedienen.

E

XV. Rein

XV.

Kein Staabs-Officier/ als Obrister/ Obrister-Lieutenant, und Major, soll sich unterstehen / ohne von dem General-Feld-Marschall/ oder in dessen Abwesenheit commandirenden General/ die übrigen Subalternen Officier aber/ ohne des commandirenden Officiers vom Regiment erhaltenen schriftlichen Urlaub (worinnen die Zeit/ wie lange ihm Urlaub gegeben worden/ deutlich zu exprimiren) aus seinem Quartiere zu reisen / oder über Nacht von dem Regimente oder Compagnie zu verbleiben/ er wäre denn von seinem vorgesezten General oder Officier in Regiments- oder andern Angelegenheiten verschicket / worzu ihm sodann ein besonderer Pass zu ertheilen ist. Weniger soll ein Unter-Officier und Gemeiner befugt seyn / ohne seines Officiers Pass aus dem Quartiere sich zu begeben/ oder die von der Cavallerie ihre Dienst-Pferde zum Ausreuthen in die benachbarten Schencken und Births-Häuser/ oder zu Besuchung ihrer Cameraden zu gebrauchen ; Daferne aber einer ohne dergleichen Pass an einem andern Orte außer seinem Quartiere betreten wird soll selbiger von jedes Ortes Obrigkeit angehalten/ und dem nächstliegenden Ober-Officier zur Abholung ungesäumter Bericht gethan werden. Und damit dergleichen eigenmächtiges Ausreuthen und Auslauffen/ als wodurch nur Unfug und Ungelegenheit/ auch offtermals straffbare Diebereyen entstehen / umb so viel mehr verhütet werden/ soll ieder BIRTH auf dem Lande und in Städten / wenn der Soldate des Nachts aus dem Quartiere bleibet / solches des Morgens gleich der Obrigkeit anzeigen / diese aber dem commandirenden Officier es sofort berichten / welcher sodann den Soldaten desfalls zu gebührender Straffe zu ziehen hat. Desgleichen soll in denen Städten ein ieder nach dem Zapffenstreich sich in sein Quartier begeben / und in Births-Häusern oder auff der Gasse nicht finden lassen / auch von denen ordentlichen Wachten des Nachts fleißig patrouilliret / wenn ein oder anderer außerhalb seines Quartiers angetroffen wird / in Arrest genommen / und des andern Tages bestraffet / in gleichen wenn ein BIRTH dem aus dem Quartier bleibenden Soldaten conniviret / oder darzu behülfflich ist/ oder der/ so Bier schencket/ nach dem Zapffenstreich einen Soldaten noch sitzen läffet/ und von der Patrouille darüber betreten/ und dem Rathe angezeigt wird/ dafür mit behöriger Straffe ebenfalls angesehen werden.

XVI.

Wenn ein Ober-Officier über die beurlaubte Zeit/ so deutlich in dem gegebenen Pass oder Urlaub-Zettel zu exprimiren/ ohne gnugsam erhebliche Ursache ausbleibet / derselbe soll seiner Gages einen

einen

einen Tag über den gehaltenen Uthrlaub zum vierdten Theil; wäre es aber 8. Tage über den Uthrlaub / zur Helffte; und wo derselbe biß 3. Wochen über offft besagten Uthrlaub ausbliebe/ der ganzen Monath Gages; Vier Wochen drüber aber eines 2. Monatlichen Tractaments, so Unserer Invaliden Cassa heimfället/ verlustig seyn. Und wo einer noch länger/dem gehaltenen Uthrlaub zuwieder / wegzu bleiben sich unterstehen würde / derselbe soll nebst angeführten/der Proportion nach/ ferner zu erhöhenden Abzug derer Gages, noch ä parte nachdrücklich bestraffet werden.

XVII.

Allermassen auch/ Inhalt Unserer publicirten Generalis Accis Ordnung/ die Miliz von demjenigen / was sie so wohl zu ihrem Unterhalt erkauftet/ oder sonsten erhandelt / die geordnete Accise ohnweigerlich zu entrichten hat; Also soll

XVIII.

Denen Soldaten durchaus nicht verstattet werden/mit Bascken/ Schlachten/ und Bierschencken öffentliche Marqvetenderey zu treiben / und dadurch denen Bürgern und Unterthanen ihre Nahrung zu entziehen; Dafern aber einer ein Handwerck gelernt/ist ihm unverbotten/ bey einem Meister an dem Orthe/wo er im Quartier stehet/so weit es seine Militair-Dienste zulassen/als Geselle in Arbeit zu treten/ und sich etwas zu erwerben/ vor sich selbst aber darff er sein Handwerck als Meister nicht treiben / weniger Gesellen halten / und dadurch denen ordentlichen Handwercks-Innungen Eingriff thun.

XIX.

Keiner soll sich unterstehen/ohne vorhergegangenen Unserm expressen Befehl/und von der Generalität darauff ertheilten Ordre, auch zu dem Ende aus de Geheimden Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Parénte/Verbungen/darunter doch die ordinaire Recruytirung des Abgangs nicht zu verstehen ist/vorzunehmen; Wenn aber dergleichen anbefohlen wird/ soll die Werbung/ so viel möglich/ außerhalb Landes/ in hiesigen Landen hingegen/ ohne allen Zwang/Gewaltthätigkeit/auch nicht mit Drohungen/Schlägē/Hinwegnehmung derer Leuthe aus denen Häusern und von denen Straßen / Einsperrung in die Corps des Gardes, oder auff andere verbothene Weise/sondern vielmehr durchgehends auff solche Art geschehen/ daß das Commercium im Lande/ nebst der freyen Aus- und Einpassirung derer Negotirenden und Reisenden/nicht gehindert/kein Handel und Wandel mit denen neu-angeworbenen Leuthen getrieben/ oder dieselbe vor Geld wieder loßgelassen/oder einem andern verkauftet / angefessene Handwerker und Bürger in Städten/desgleichen angefessene Haus-Birthe und Bauern

auff denen Dörffern / item Bergleuthe / so würcklich auff denen Gruben arbeiten / wie auch die / so bey auffgerichteten Manufacturen in Diensten stehen / gänzlich mit der Werbung verschonet / derienige Officierer aber / der hierwieder handelt / durchs Kriegs-Recht / und nach dessen Erkantnis / an Ehr und Leib gestraffet werden.

XX.

Sobald einer auff vor angeführte Art / sonder Zwang und freywillig angeworben worden / soll derselbe in die ordentlichen Listen gebracht / in denen Städten dem Rathe / umb das Quartier vor ihn anweisen zu können / präsentiret / wenn aber einer zu denen Regimentern Cavallerie angenommen wird / dessen Nahmen und Zunahmen dem Creysß-Commissario angezeigt / und von demselben das Billet zu seinem Quartiere ertheilet werden / über welche neu angeworbene sodann so wohl die Creysß-Commissarien als Räte in Städten ordentliche Listen mit Nahmen und Zunahmen / sambt Bemerkung des Tages der Präsentation zu führen / und diese alle Quartale zur Geheimbden Kriegs-Canzley einzuschicken haben.

XXI.

Kein Rittmeister oder Capitaine soll Macht haben / einem Unter-Officier oder Gemeinen einen Abschied zu geben / sondern schuldig seyn / dem Obristen und commandirenden Officier des Regiments / die Uhrsache der gesuchten Erlassung / nebst dem Zustande oder Beschaffenheit des Soldatens / zu berichten / und nach Befinden von demselben den Abschied oder andere Resolution zu erwarten. Wosfern aber ein Rittmeister oder Capitaine sich unterstehet / ohne des Obristen oder commandirenden Officiers Vorbewust / vor sich einem den Abschied zu ertheilen / soll selbiger vor ungültig geachtet / der Rittmeister oder Capitain deshalb bestraffet / auch dem Soldaten / wenn er gleich invalide ist / einige Provision aus der Invaliden-Cassa nicht gereicht werden.

XXII.

Gleichwie auch die Musterung derer Regimentern Cavallerie und Infanterie eigentlich dem Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio zustehet / und dasselbe solche entweder durch das General-Commissariat, oder einige ihres Mittels / oder andere Commissarien / jedoch mit Communication des General-Feld-Marschalls / oder in dessen Abwesenheit commandirenden Generals / und dessen vorhero an die Regimentern ergehenden Ordre, vorzunehmen / auch denienigen / welchem dasselbe die Musterung auffträget / mit gehöriger Instruction zu versehen hat ; Also sollen sodann die Regimentern zu sothaner Musterung sich unweigerlich stellen / und dem-

dem-

dem jenigen/ was der Muster-Commissarius, nach Anleitung seiner Instruction, ob er gleich solche zu seiner Legitimation niemanden vorzuzeigen schuldig/dabey verlanget/oder nöthig findet/ gemäß bezeigen.

XXIII.

Wann ein March vorgehet/ wird die dazu nöthige Route im Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio gefertigt/ dem General-Feld-Marschall/oder in dessen Abwesenheit commandirenden General communiciret/ und von diesem an die Officier/ daß sie sich darnach richten/ und die Quartiere/wie solche von denen Grenß-Comissarien/ derselben gemäß/ angewiesen werden/ annehmen sollen/ Ordre gestellet; Gleichergestalt wird die March-Route aus dem Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio an die Grenß-Commissarien überschicket/ und was so wohl bey Führung derer Regimenter/ als Anweisung derer Quartiere und sonst zu beobachten/ darbey anbefohlen. Damit aber der March mit gehöriger Ordnung angetreten/ und fortgesetzt werden möge/ sollen die Commandanten derer Regimenter vor dem Aufbruch aus denen Quartieren/ oder Einrückung in die Grenße/ in Zeiten einen Officier an die Grenß-Commissarien voraus schicken/den Tag des Aufbruchs oder Ankunfft des Regiments ihnen notificiren/ um die Billettirung sich anmelden/und zugleich eine vom Commandanten des Regiments unterschriebene Tabelle oder Specification der bey ieder Compagnie vorhandenen effectiven Mannschafft/ sambt derer bey denen Compagnien Cavallerie würcklich vorhandenen Unter-Officier-und Gemeinen Dienst-Pferde/um also die Quartiere mit desto mehrer Gleichheit reguliren und eintheilen zu können/übersenden/auch ihnen die von der Generalität habende Ordre, so viel den March anbetrifft/ iederzeit auff Begehren unweigerlich communiciren.

XXIV.

Wie nun die Grenß-Commissarien denen Regimentern oder Compagnien die Nacht-Quartiere anweisen; Also sollen diese auch dieselben unweigerlich acceptiren/ die geringste Aenderung darinnen nicht treffen/ weniger an andere Orthe eigenmächtig einzulogiren/ sich unterstehen.

XXV.

Was die Verpflegung derer marchirenden Trouppen betrifft/ hat es bey Unserer unterm 9. Martii 1712. ausgefertigten und ins Land publicirten Etappe sein Betwenden/ und sollen die Unter-Officier und Gemeinen hierüber aus denen Quartieren ein meh-

D

rers

rens nicht fordern / Die Staabs- und Ober-Officierer hingegen müssen den Unterhalt für sich / ihre Leute und Pferde gegen Bezahlung selbst besorgen / und haben aus denen Quartieren / außer dem blossen Obdach / nichts zu begehren / Es soll auch kein Geld / Haber / Victualien / noch was es seyn mag / unter einigerley Prætext, weder in denen March- noch Stand-Quartieren erpresset / auch im Sommer denen Feldern / Wiesen und Gärthen / mit Ausschütung oder Abhauung des Getrendes / Grases / Entwendung des Obsts / kein Schade zugefüget / oder doch derselbe sofort ersetzt werden / widrigenfalls der commandirende Officier / auff eingekommene Klagen / selbst dafür stehen / und ihm / so viel der Schade importiret / an seinem Tractament gekürzet werden soll.

XXVI.

Die zu Fortbringung derer Krancken benöthigte Vorspann / darunter aber ohne Noth Unsere vorige Ordonnanzen nicht zu überschreiten / wird ebenfalls durch die Creyß-Commissarien angeordnet / welche dabey gute Aufsicht zu führen haben / daß solche Vorspann weiter nicht / als in das nächste Nacht-Quartier mit genommen / das Zug-Vieh nicht zuschanden getrieben / auch die Wagen mit andern Sachen / als Haber / Wein / Victualien / oder sonst denen Officierern zugehöriger Bagage , nicht beladen werden mögen.

XXVII.

Wiewohl auch bereits vormahls vielfältig verbotzen worden / daß die Officierer und Soldaten sich des Jagens / Hetzens und Schiessens sowohl in unsern Wild-Bahnen / als Unseren und derer von Adel / auch andern Gerichts-Obriigkeiten zugehörigen Gehegen und Feld-Marcken / gänzlich enthalten sollen : So hat man doch aus derer Jagd- und Forst-Bedienten / ingleichen anderen eingekommenen Berichten und Beschwerden wahrgenommen / wie von der Miliz auff allerhand Art und Weise darwieder gehandelt / und dergleichen unbefugtes Unterneymen nicht allein heimlich und öffentlich getrieben / sondern auch / wenn einer oder der andere darüber betreten / und ihm solches verwehret / wohl gar allerhand gewaltsame Widerseßlichkeit / auch bißweilen offenbare Thätigkeit / dargegen ausgeübet werden wollen. Nachdem aber dergleichen straffbaren Unterfangen ferne nicht nachzusehen ist ; Als wird hierdurch allen Generals, Obristen / und andern Officiern nebst der gemeinen Soldatesque nochmahls alles Ernstes angedeutet / und untersaget / daß sich keiner unterstehen solle / in obangeregten Unsern Wild-Bahnen /
Un-

Unseren oder derer von Adel und anderer Gerichts-Obrigkeiten
 Gehegen und Refren / mit Hunden zu jagen / Netze zu stellen /
 groß oder klein Feder-oder ander Bildpret zu schießen / und zu
 fangen / oder widrigen falls gewärtig zu seyn / daß die darwieder
 handelnde vor Kriegs-Recht gestellet / und mit Entsetzung ihrer
 Chargen / auch nach Befinden mit Leibes-Strafe belegt werden
 sollen: Zu welchem Ende dann so wohl Unserer als derer von
 Adel Jagd-und Forst-Bedienten und Gerichts-Obrigkeiten hier-
 durch Macht und Gewalt gegeben wird / die Ubertreter entwe-
 der vor sich / oder mit Zuziehung derer Unterthanen / zu arrêtiren /
 das Gewehr / Netz und Hunde ihnen wegzunehmen / auch wohl
 die letztern todt zu schießen / die Verbrechere an den nechst com-
 mandirenden General oder andern Officier zu überliefern / und
 von dem Verlauff der Sachen / auch wenn sonst einige Excesse
 oder Thätigkeit darbey vorgegangen / an selbigen Bericht zu er-
 statten.

XXIIX.

Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Kreb-
 sen in Unseren und anderer Gerichts-Obrigkeiten Teichen / Fisch-
 Wassern und Bächen / bey vorangeführter Arrêtirung und Be-
 straffung derer Verbrecher / ernstlich verbothen.

XXIX.

Da auch vormahls eine nicht geringe Beschwerde denen
 Unterthanen so wohl in March als Stand-Quartieren / durch
 die verlangten und offters mit Gewalt erzwungenen vielen Bo-
 then zugezogen / numehro aber auff allen Straßen im Lande ge-
 wisse Säulen und Wegweiser gesetzt worden; So soll die Miliz
 die Unterthanen fernerhin mit Abforderung dergleichen Bothen
 ohne Noth nicht beschweren / es wäre denn / daß einer des Nachts
 commandiret würde / und also nach solchen Wegweisern sich nicht
 wohl richten könnte / welchenfalls ihm mit einem Bothen billich
 an die Hand zu gehen ist.

XXX.

Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen sollen zuför-
 derst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und
 wenn dieser solche nicht absetzet / bey dem commandirenden Offi-
 cier des Regiments / und daferne auch dieser die behörige Remedi-
 rung nicht vorkehren würde / bey dem General-Feld-Marschall /
 oder in dessen Abwesen commandirenden General / oder auch zu

Unserer Geheimbden Kriegs=Canzley/ vermittelst deutlicher
Anführung der nicht erlangten Hülffe / sambt Benennung des
Excedenten oder Verbrechers Nahmen und Zu-Nahmen / in-
gleichen des Regiments oder Compagnie, von welcher er ist/
nicht aber/ wie es bishero öffters geschehen/ mit Uebergehung de-
rer ordentlichen Militair=Instantien / bey dem Geheimbden Kriegs=
Raths=Collegio immediate angebracht/ und sodann dem Kläger
nach Recht und Billigkeit sowohl zur Satisfaction des Schadens
an sich selbst/ als auch der mittler Zeit verwendeten Unkosten/
verholffen/ der Verbrecher exemplarisch bestraffet/ auch wenn ü-
ber die Officiers einige Cohnivenz oder nicht angewendete gnug=
same Aufmerksamkeit erweislich dargethan wird/ zumahl in vorge-
gangenen Diebstählen/ die Restitution eines und des andern/ de-
nenselben selbst auferleget / und der Abzug von deren Tracta-
mente angeordnet werden.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen
möge/ soll diese unsere erneuerte Ordonnanz so wohl bey der Armee
als in den Städten und auff den Dörffern publiciret/ öffentlich
angeschlagen/ und ein ieder auff deren Beobachten angewiesen
werden. Geben unterm Geheimbden Kriegs=Canzley=Sec-
eret, zu Reußen in Pohlen/ den 7. Septembr. Anno 1714.

Augustus Rex.



Jacob Heinrich Graf von Flemming.

Jacob Keul.

